

Betriebsvereinbarung zum Fuhrparkmanagement (hier: Fahrzeugschlüsselausgabe)

zwischen der Klinik Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Reisch, Im Neuenheimer Feld 670, 69120 Heidelberg, im folgenden KSG genannt

und dem Betriebsrat der Klinik Service GmbH, vertreten durch die Betriebsratsvorsitzende Frau Nicoletta Charchanti, Im Neuenheimer Feld 670, im folgenden Betriebsrat genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Geschäftsführung und Betriebsrat der Klinik Service GmbH schließen diese Betriebsvereinbarung mit dem Ziel ab, das Fuhrparkmanagement zu optimieren. In diesem Zusammenhang soll die Fahrzeugschlüsselausgabe an einen Beschäftigten mit Hilfe eines elektronischen Schlüsselkastens in den Räumlichkeiten der Abteilung Fuhrpark erfolgen (im folgenden Schlüsselkasten).

Die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sollen durch diese Betriebsvereinbarung sichergestellt werden, insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte.

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck des Einsatzes eines elektronischen Schlüsselkastens ist die gesicherte und zielgerichtete Ausgabe von Fahrzeugschlüsseln für Fahrzeuge des Fuhrparks der Klinik Service GmbH.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Klinik Service GmbH, die Fahrzeuge des Fuhrparks nutzen.

Sie gilt grundsätzlich auch für alle Mitarbeiter des Universitätsklinikums Heidelberg und des Landes Baden-Württemberg, die Fahrzeuge des Fuhrparks nutzen.

§ 3 Erhebung der Daten durch den Schlüsselkasten

Der Schlüsselkasten dokumentiert Entnahme und Rückgabe von Fahrzeugschlüsseln durch die berechtigten Beschäftigten. Der Schlüsselkasten protokolliert und speichert dabei folgende Daten:

Datum, Uhrzeit, Bediener, Schlüsselnummer, Entnahme oder Rückgabe.

Die Protokollierung und Speicherung der Daten erfolgt über die Software des Schlüsselkastens (proxSafe Flexx der Fa. Deister). Der Schlüsselkasten ist mit einem Server im ZIM verbunden. Dort werden die Daten sechs Monate gespeichert.

Die Daten werden von dort nicht weitergeleitet. Ausdrucke und Unterlagen zu den Daten werden nicht aufbewahrt, es sei denn, sie werden Bestandteil einer anderen Akte der Personal- oder Rechtsabteilung. In diesem Fall werden der betroffene Beschäftigte und der Betriebsrat in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten

Die personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten und Informationen sind durch geeignete Hard- und Software und durch die einschränkende Vergabe von Berechtigungen gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.

Ein Zugriff bzw. eine Auswertung ist nur in begründeten Einzelfällen nach Beteiligung des Betriebsrates zulässig.

Ein begründeter Einzelfall liegt z.B. vor

- a) im Falle der Suche nach einem nicht vorhandenen Schlüssel
- b) bei einem Hinweis auf eine begangene Ordnungswidrigkeit oder Straftat mit dem Fahrzeug
- c) im Falle der Klärung eines Unfallherganges bei Beteiligung des Fahrzeugs
- d) im Falle der Klärung eines Fahrzeugschadens oder eines Abhandenkommens eines Fahrzeuges

Zugriff auf die Protokolldateien haben eine von der Geschäftsführung beauftragte Person sowie ein Mitglied des Betriebsrats „Vier – Augen- Prinzip“ (s. Anlage 1). Diese haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterschreiben. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hinzuweisen.

§ 5 Rechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren und dabei im Beisein einer von der Geschäftsführung beauftragten Person in das Programm und Protokolle Einsicht zu nehmen (s. Anlage 1).

Der Betriebsrat hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 80 Abs 3 BetrVG einen Sachverständigen zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuzuziehen.

Systemänderungen und – erweiterungen und Änderungen der Berechtigungen für einen Zugriff auf das System sind mitbestimmungspflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Betriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2013 gekündigt werden. Sie ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Sollte eine Bestimmung der Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1

Heidelberg, den 23.10.2012

KSG GmbH

Klinik Service GmbH
am Universitätsklinikum Heidelberg
Geschäftsführer
Edgar Reisch
Im Neuenheimer Feld 672
69120 Heidelberg

Betriebsrat der KSG GmbH